

Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen

Fa. BMW AG
Lerchenauer Straße 76, 80809 München

Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen Werk 1.10, Gebäude 50.0 und 51.0, Errichtung und Betrieb der neuen Montage für Elektrofahrzeuge –
Teilgenehmigung 2

- Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i.V.m. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagentechnik
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Az. 824-G/24-01

I. Vormerkung

Die Fa. BMW AG betreibt in ihrem zentralen Werk (01.10) in der Lerchenauer Straße 76 eine Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr gemäß Nr. 3.24 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Im Zuge eines Strukturprojekts wird bei BMW im Werk 01.10 in München der Ausbau der Elektromobilität erfolgen. Einhergehend wird die Fertigung von Verbrennungsmotoren am Standort München auslaufen. Frei werdende Produktionskapazitäten und -flächen werden zur Umstrukturierung und Anpassung der Technologien zur Montage von Elektrofahrzeugen sowie zur dafür erforderlichen Logistik genutzt.

Im Rahmen der Teilgenehmigung 1 wurde die Errichtung der Gebäude 050.0 und 051.0, welche über ein Brückenbauwerk verbunden werden, sowie der Tankfarm beantragt. Der Antrag auf Teilgenehmigung 1 wurde mit Bescheid der Stadt München vom 06.03.2024, Az. 824-G/23-02 genehmigt.

Der Antrag auf wesentliche Änderung umfasst zwei Anträge:

- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG
- Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i.V.m. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagentechnik

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Aus organisatorischen und zeitlichen Gründen wird für die nachfolgend aufgeführten baulichen Tätigkeiten ein vorzeitiger Beginn nach § 8 a BImSchG gestellt. Zweck des vorzeitigen Beginns für die genannten Maßnahmen ist die verzugsfreie Umsetzung der weiteren erforderlichen Baumaßnahmen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sowie die termingerechte Inbetriebnahme der Produktionsanlagen unter Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz, insbesondere zum Schallschutz.

Für folgende Maßnahmen wird jeweils ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG beantragt:

- Errichtung Geb. 051.1 (Anpassung der Fundamente und Errichtung der Stützen) (geplanter Baubeginn: 12.08.2024)
- Errichtung Geb.051.1 (Rohbau und Dachkonstruktion) (geplanter Baubeginn: 12.08.2024)
- Errichtung des vergrößerten Rohbaus des Sprinklergebäudes entsprechend dem Tekturumfang (geplanter Baubeginn: 12.08.2024)
- Errichtung der angepassten baulichen Anbindung von Geb. 051.0 an das Hochregallager (HRL) (geplanter Baubeginn: 12.08.2024)
- Brandschutzertüchtigung, Erweiterung Dach und Schließung Westfassade Geb. 156.0, Geb. 156.1 sowie Geb. 013.1 (geplanter Baubeginn: 12.08.2024)
- Start der Montage der Grubenrandwinkel in Geb. 050.0 (geplanter Termin: 01.10.2024)
- Start der Einbringung des Adapterstahlbaus (geplanter Termin: 02.09.2024)
Beginn Anlagenaufbau (geplanter Termin: 04.11.2024)

Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden auf der Baustelle bis zum Abtransport durch die beauftragten Entsorgungsfachbetriebe zwischengelagert.

Soweit erforderlich, erfolgt die Lagerung der während der Bauphase anfallenden Abfälle in geeigneten Behältern, wie z. B. Absetzmulden oder Containern.

Während der Bauphase ist mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Abfällen zu rechnen:

AVV-Nummer	Bezeichnung	Menge in t/a (*)	Interne Bezeichnung
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	208,13	Papier, Pappe
15 01 06	Gemischte Verpackungen	222,00	Verpackung
17 01 01	Beton	1.202,50	Beton
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	2.405,00	Bauschutt
17 02 01	Holz	1.850,00	Holz
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	111,00	Glas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	666,00	Bitumen
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	64,75	Mineralwolle
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	925,00	Styrodur
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	629,00	Gips
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2,220,00	Baumisch
19 12 02	Eisenmetalle	804,75	Metall

(*) Rechnerisch ermittelter Wert aus dem abgeschätzten anfallenden Abfallvolumen unter Verwendung der Umrechnungsfaktoren gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV Abfallverzeichnis-Verordnung) Abfallartenkatalog Berichtsjahr 2018.

Die Abfälle werden Entsorgungsfachbetrieben zur geordneten Entsorgung übergeben. Die Beauftragung der entsprechenden Entsorger ist zum aktuellen Planungsstand noch nicht erfolgt. Die Abgabe der Abfälle während der Bauphase wird mit Abfallart, Menge, Abholtag und Entsorger elektronisch und/oder schriftlich dokumentiert und kann so durch die Genehmigungsbehörde jederzeit überprüft werden.

Dem Antrag der Fa. BMW AG kann zugestimmt werden, sofern die dem Antrag zugrunde liegenden Unterlagen und Angaben nicht verändert werden und nachfolgende Auflagen in den Bescheid zum vorzeitigen Beginn aufgenommen werden:

1. Über den Beginn der Bauarbeiten ist das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Abfallrecht vorab zu informieren (abfallrecht.rku@muenchen.de).
2. Bei der Planung und Durchführung von Abbrucharbeiten sind zur Sicherstellung einer getrennten Erfassung und schadlosen Entsorgung schadstoffbelasteter oder gefährlicher Materialien die Vorgaben der Arbeitshilfe „Rückbau schadstoffbelasteter Bausubstanz, Arbeitshilfe Rückbau“ LfU (09/2019) zu beachten.
3. Der Anfall von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorrangig wiederzuverwenden oder einer Verwertung (z.B. Recycling) zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.
4. Die nachfolgenden Abfälle und Abfallgemische, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, sind jeweils getrennt zu halten und getrennt einer Verwertung zuzuführen:
 - Gewerbliche Siedlungsabfälle wie Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (unterteilt nach verpackten und unverpackten Bioabfällen) sowie weitere Fraktionen (produktions-spezifische Abfälle wie z.B. Metall- oder Holzspäne, Kork und bestimmte Kunststoffsortimente),
 - Bau- und Abbruchabfälle wie Glas, Kunststoff, Metalle, einschließlich Legierungen, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

Die Getrennthaltung kann entfallen, wenn die Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Ausnahmetatbestände sind entsprechend nachzuweisen und zu dokumentieren.

Es gelten im Einzelnen die Vorschriften gemäß Gewerbeabfallverordnung.

5. Aussortierte Störstoffe sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen.
6. Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 der Ersatzbaustoffverordnung als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung (§ 8 Abs. 1a GewAbfV).
7. Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB)

8. zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.
9. Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. Umwelt (z.B. Gewässer- verschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG).
10. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

Darüber hinaus bestehen gegen das geplante Vorhaben aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Antrag auf Teilgenehmigung 2

Der Antrag auf Teilgenehmigung 2 beinhaltet:

- Errichtung und Betrieb der Anlagentechnik Technologie Montage (TMO), Technologie Logistik (TLO), Technologie Sitze und Nachlack
- Inbetriebnahme der Tankfarm
- Errichtung und Betrieb Geb. 051.1 (Überdachung der Manufakturstraße, bauliche Maßnahme zum Schallschutz)
- Brandschutzertüchtigung, Erweiterung Dach und Schließung Westfassade Geb. 156.0 und Geb. 156.1 (bauliche Maßnahme zum Schallschutz)
- Weiterhin fließen bauliche Änderungen (Tektur) an den Geb. 050.0, 051.0 und 099.0 (Sprinklertank) mit ein
- Darüber hinaus wird in Geb. 050.0 ein Gastro-Shop zur Versorgung der Mitarbeiter errichtet und betrieben

Beim Betrieb der "neuen" Montage (TMO), einschließlich der beigeordneten Technologien Sitzfertigung, Nachlack und Logistik (TLO) fallen die nachfolgenden Abfälle an:

AVV- Nummer	Bezeichnung	Menge in t/a	Interne Bezeichnung	Entsorger
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,82	Härter in Kleingebinden	GSB
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,42	Kunststoffabfälle (Polyol, Komponente B)	GSB
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,07	Organische Chemikalien (Labor, etc.)	WSE Wittmann
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	30,31	Kleberreste	GSB
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	261,37	Pape, Papier	Rohprog

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	630,35	Verpackungsmaterial, Kartonagen	Remondis
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	4,77	Kunststoff, PP	LKR Lohner Kunststoffrecycling
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	31,20	PE-Folienabfälle gemischt	Remondis
15 01 03	Verpackungen aus Holz	248,81	Altholz, gemischt (Pressspan, Spanplatten)	ALFA Recycling Garching
16 01 10*	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	0,93	Airbags u.a. pyrotechnische Artikel	EST Energetics GmbH
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,46	Bremsflüssigkeit	Mineralölhandel Hans Schmidt
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	24,84	Kühlerflüssigkeit	Mineralölhandel Hans Schmidt
16 01 99	Abfälle a.n.g.	0,18	Altglas (Front- / Heck- und Seitenscheiben)	ALFA Recycling Garching
20 01 01	Papier und Pappe	18,04	Entsorgung Altpapiercontainer 1,1 cbm	Rohprog
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	131,22	Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	Remondis
20 03 01	Gemische Siedlungsabfälle	38,02	Schaumstoffe (geschäumt)	Schenker Industrie- und Städtereinigung
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	579,66	Wertstoffgemische zur Fa. MÜREC	Münchner Recycling

Anfallende Abfälle Gastro-Shop:

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	ca. 11	Pappe, Papier	Remondis
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	ca. 10	Kunststoffe, PP, Folien	LKR Lohner Kunststoffrecycling

Die in den Tabellen genannten Entsorgungsfachbetriebe geben den zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Stand wieder. Diese können während des Betriebs der Anlage auch wechseln, jedoch sind die jeweils aktuell beauftragten Entsorger bei der Anlagenbetreiberin dokumentiert und nachvollziehbar.

Die Abfälle werden bis zur Abholung durch die Entsorger im werkseigenen Entsorgungszentrum an der Westseite von Geb. 047.0 gesammelt und zwischengelagert.

Sämtliche anfallenden Abfälle sind zur Verwertung vorgesehen. Der konkrete Verwertungsweg der Abfälle obliegt den mit der Entsorgung betrauten Entsorgungsfachbetrieben.

Derzeit sind keine Abfälle zur Beseitigung vorgesehen.

Es besteht ein Abfallentsorgungskonzept für das Gesamtwerk. In diesem werden auch Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen behandelt.

Dem Antrag der Fa. BMW AG kann zugestimmt werden, sofern die dem Antrag zugrunde liegenden Unterlagen und Angaben nicht verändert werden und nachfolgende Auflagen in den Bescheid zum vorzeitigen Beginn aufgenommen werden:

Allgemeines:

1. Abfälle sind durch den Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
2. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

3. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Abfallverwertung:

4. Die nachfolgenden Abfälle und Abfallgemische, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, sind jeweils getrennt zu halten und getrennt einer Verwertung zuzuführen:

Gewerbliche Siedlungsabfälle wie Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (unterteilt nach verpackten und unverpackten Bioabfällen) sowie weitere Fraktionen (produktions-spezifische Abfälle wie z.B. Metall- oder Holzspäne, Kork und bestimmte Kunststoffsortimente),

5. Die Getrennthaltung kann entfallen, wenn die Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Ausnahmetatbestände sind entsprechend nachzuweisen und zu dokumentieren.
Es gelten im Einzelnen die Vorschriften gemäß Gewerbeabfallverordnung.
6. Aussortierte Störstoffe sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen.

Abfallbeseitigung:

7. Der Fa. BMW AG wird untersagt, brennbare Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aus dem Gebiet der Landeshauptstadt München, soweit sie nicht durch eine der Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München oder durch die Annahmebedingungen der MVA München-Nord von der Entsorgung durch die Landeshauptstadt München ausgeschlossen sind, außerhalb des Gebietes der Stadt München (ausgenommen MVA München-Nord) zu verbringen bzw. an Dritte zur Verbringung außerhalb des Stadtgebiets (ausgenommen MVA München-Nord) abzugeben.
8. Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.

Nachweisführung:

9. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Abfalllagerung:

10. Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LstVG).

Sonstiges:

Bei Änderungsvorhaben oder Einstellen des Betriebs der Anlage (z.B. Demontage,

Abbruch) ist das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Abfallrecht zu verständigen (abfallrecht.rku@muenchen.de)

Darüber hinaus bestehen gegen das geplante Vorhaben aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

UVP-Vorprüfung

Anlagen zum Bau und Montage von Kfz unterfallen der Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Es fallen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle im bestimmungsgemäßen Betrieb an. Diese werden über verschiedene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt. Eine Abfallbehandlung jedweder Art findet nicht statt.

Das im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte Prinzip der Abfallhierarchie, d. h. Vorrang der Vermeidung von Abfällen gegenüber der Verwertung und Beseitigung von Abfällen wird Rechnung getragen. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.